

Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege.

Das zweite Kriegsjahr war schon fast wieder voll geworden und doch zeitigte es durch Herabsetzung der Bezugsberechtigung für die Altersrente vom 70. auf das vollendete 65. Lebensjahr und den weiteren Ausbau der Hinterbliebenenversicherung ein neues Reiz am Friedensbaum der Sozialversicherung. Es ist dies ein Zeichen dafür, wie tief diese Einrichtung im deutschen Volke Wurzel geschlagen hat. Mehr als ein Menschenalter hindurch konnte sie in unge störtem Frieden ihre Kräfte entfalten und ihre segensreiche Arbeit festigen. So war die Sozialversicherung instand gesetzt, auch während des Krieges ihre unmittelbaren Aufgaben zu erfüllen, ja noch zu erweitern und darüber hinaus in mannigfache Kriegsnot helfend einzugreifen. Die vielfache Hilfsbedürftigkeit, die der Krieg geschaffen hat, macht es aber auch allen Volksfreunden zur Pflicht, die Sozialversicherung in ihrer Eigenart zu kennen und zu nützen und den breitesten Volksmassen möglichst nahe zu bringen.

I.

Das nächste Ziel der Sozialversicherung wird schon durch die Titel der Hauptversicherungszweige gegeben: Kranken-, Unfall-, Invaliden- (Alters-) und Hinterbliebenenversicherung. Welch gewaltige Leistungen in Verfolgung der unmittelbaren Aufgaben durch die Sozialversicherung getätigt wurden, zeigt eine knappe Zusammenstellung durch den Präsidenten des Reichsversicherungsamtes: „Bei Ausbruch des Krieges, also über 30 Jahre seit Einführung der Arbeiterversicherung, waren von einer Gesamtbevölkerung von über 66 Millionen rund 18 Millionen gegen Krankheit, 25 Millionen gegen Unfall und 16 Millionen gegen Invalidität und Alter versichert. Bis zum Schlusse des Jahres 1914 wurden nahezu 11,7 Milliarden Mark Entschädigungen (Krankenfürsorge, Renten usw.) an etwa 127 Millionen Versicherte und deren Angehörige gezahlt, wozu die Versicherten selbst etwa 6,4 Milliarden beitrugen. Der tägliche Aufwand in den drei Versicherungszweigen belief sich 1914 auf über 2,4 Millionen Mark.“¹

¹ Dr. Paul Kaufmann, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille, Berlin 1915, 12. Abdruck.

Da die Versicherten auf diese Leistungen einen Rechtsanspruch haben, müssen diese Leistungen auch in erster Linie durch eine kluge Vermögensverwaltung der Versicherungsträger sichergestellt werden. Es ist darum auch durchaus gerechtfertigt, wenn die Reichsversicherungsordnung bei Aufwendungen für allgemeine Maßnahmen seitens der Versicherungsanstalten eine Genehmigung der Aufsichtsbehörden (Reichs- bzw. Landesversicherungsamt) vorschreibt. Daß diese Aufsicht nicht engherzig ist, zeigt am besten der Blick über die entsprechenden Aufwendungen der Versicherungen.

Soviel Gutes auch die Renten, bzw. die Anstaltsbehandlung an deren Stelle, stiften, volkstümlich und beliebt wird die Versicherung so recht erst durch die vorbeugenden Maßnahmen der verschiedensten Art¹. Dies gilt namentlich von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Dank den großen Kapitalien, die sich bei den Versicherungsanstalten, den Trägern der Invalidenversicherung, ansammeln, sind diese in hervorragendem Maße befähigt, vorbeugend zu wirken. Durch Einleitung sog. Heilverfahren sofort bei den ersten Anzeichen der Krankheit läßt sich vielfach die Gesundheit wieder völlig herstellen oder doch dem Krankheitsverlauf Einhalt gebieten und die Arbeitskraft noch für Jahre erhalten. Namentlich die drei großen Volksfeinde, Schwindsucht, Trunksucht und Geschlechtskrankheiten, können auf diesem Wege energisch bekämpft werden. Am schärfsten war bislang der Kampf gegen die Schwindsucht. Wenn auch die Frage nicht entschieden ist, wie groß der Anteil der neuzeitlichen Heilbehandlung an dem erfreulichen Rückgang der furchtbaren Krankheit ist, so ist er doch wohl sicher vorhanden und nicht zu verachten. Die Versicherungen wandten vor allem ihr Augenmerk der Heilstättenbehandlung zu, um die Erkrankten wieder erwerbsfähig zu machen. Neuerdings legt man auch mehr Wert darauf, die vorgeschrittenen Kranken möglichst zu assistieren und dadurch die bei den engen Wohnungsverhältnissen der meisten Versicherten besonders große Ansteckungsgefahr möglichst zu mindern. Ende 1914 besaßen die verschiedenen Versicherungsanstalten neben 41 eigenen Sanatorien, Genesungsheimen, Krankenhäusern mit über 4000 Betten 42 Lungenheilstätten mit über 5000 Betten. In der Absonderung der Schwerverkranken hat namentlich die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz gute Ergebnisse erzielt. Die Sterblichkeit an Tuberkulose ging während dieser Zeit von 30,95 auf das Tausend der Bevölkerung

¹ Vgl. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung, ³ Berlin 1914.

in Preußen im Jahre 1876 auf 13,95 im Jahre 1913 herab. Der Kampf gegen die Trunksucht wird geführt durch Unterstützung der Bestrebungen zur Trinkerrettung und -heilung. Es werden auch hier Heilverfahren in Trinkerheilstätten eingeleitet, vor allem auch der Anschluß an Enthaltensvereine gefördert. Von 1902 bis 1912 wurden beispielsweise 4074 Alkoholiker auf Kosten der Versicherungsanstalten behandelt. Die Reichsversicherungsordnung sieht außerdem vor, daß Trinkern an Stelle der Geldrente Sachleistungen gegeben werden. Der dritten großen Volkskrankheit, den Geschlechtskrankheiten, ließ der Krieg besondere Aufmerksamkeit zukommen¹. Zwar war man auch früher nicht achtlos daran vorbeigegangen, man war jedoch noch zu keinem festen Plan gelangt. Auf Anregung des Generalgouverneurs von Belgien, Freiherrn v. Bissing, wurde angesichts der durch den Krieg verschärften Gefahren für das Volkstum das Problem neu aufgegriffen und ein schon früher ausgesprochener, in Hamburg bereits am 1. Januar 1914 in die Tat umgesetzter Gedanke wieder aufgenommen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die Errichtung von Beratungsstellen durch die Versicherungsanstalten. Zur Wahrung möglicher Verschwiegenheit sollen diese unter Ausschaltung der Krankenkassen für größere Bezirke eingerichtet werden. Durch enge Fühlungnahme mit den militärischen Stellen soll eine geeignete Weiterbehandlung der zur Entlassung gekommenen Mannschaften gewährleistet werden. In bescheidenerem Maßstabe beteiligten sich verschiedene Versicherungsanstalten auch an der Pflege von Rheumatikern, Strophulösen, Blinden, Krüppeln usw.

Nicht so leicht wie die geschilderten Maßnahmen, aber kaum von geringerer Bedeutung, sind die mittelbaren Vorteile der Sozialversicherung für die Volksgesundheit. Dies gilt besonders von der Erziehung der breiten Volksmassen zu gesundheitsmäßiger Lebensweise, zur Wertschätzung und Benützung ärztlicher Hilfe und sachkundiger Pflege. Unschätzbare Dienste haben die Heilbehandlung, namentlich die Erfahrungen in der Unfallbehandlung, jetzt für die Heilung unserer erkrankten und verletzten Krieger geleistet. Auch für die Beschäftigung der Verletzten lagen einige Erfahrungen vor, wenn auch gerade dieses Gebiet erst kürzlich von der Unfallversicherung eingehender berücksichtigt wurde².

¹ Kaufmann, Krieg, Geschlechtskrankheiten und Arbeiterversicherung, Berlin 1916.

² Vgl. Kaufmann, Schadenverhütendes Wirken usw. 110.

Über den Kreis der Versicherten hinaus wirken auch die Aufwendungen der Versicherungsanstalten für die allgemeine Wohlfahrtspflege, namentlich das Wohnungswesen. Diese Aufwendungen sind durch § 1274 der Reichsversicherungsordnung ermöglicht als Mittel „zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung“. Sie werden gewöhnlich in Form von Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gewährt. Die gesamten Darlehen für gemeinnützige Zwecke beliefen sich bis Ende des Jahres 1914 auf 1266,8 Mill. Mark. Davon sind für den Bau von Arbeiterfamilienwohnungen 505,6 Mill., für den Bau von Bedienerheimen, Hospizen, Gesellenheimen usw. 26,9 Mill. ausgeliehen worden. Zur Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses (für Bodenverbesserung, Ent- und Bewässerung, Moorkultur, Aufforstung, Wegebau, Kleinbahnen, Hebung der Viehzucht, Vinderung der Futternot usw.) wurden bis Ende 1914 von 26 Landesversicherungs- und zwei Sonderanstalten 128,9 Mill. Mark ausgegeben. Wichtig an dieser Stelle sind besonders die Darlehen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrtspflege. Sie betragen bis Ende 1914 insgesamt 605,4 Mill. Mark. Davon wurden geliehen:

a) für den Bau von Kranken- und Genesungshäusern, Volkshelstätten, Invaliden- und Erholungsheimen, Siechenhäusern und für Kranken- und Invalidenpflege überhaupt 144,4 Mill. Mark;

b) zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zum Bau von Volksbädern, Schlachthäusern, Wasserleitungen usw. 193,5 Mill. Mark;

c) für Erziehung und Unterricht, Hebung der Volksbildung 97,6 Mill. Mark;

d) für sonstige Wohlfahrtszwecke 169,9 Mill. Mark. Hierunter fallen vorzugsweise kommunale Einrichtungen, daneben aber auch Darlehen zum Bau von Kirchen, kirchlichen Gemeindehäusern, christlichen Vereins- und Versammlungshäusern, Heimen für Gemeindefrauen, Lehrerinnen, Arbeiter und Arbeiterinnen, Seeleute, für Volks- und Jugendheime, Kinderbewahranstalten, für Taubstummen- und Blindenanstalten, zur Beschäftigung brotlos gewordener Arbeiter, Arbeiterkolonien, Wanderarbeitsstätten, für Asyl-, Fürsorgeheime und Zufluchtsstätten aller Art, für Volksküchen und endlich für verschiedene Einrichtungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs¹.

¹ Vgl. „Concordia“ 1915, 161/162.

Nicht minder von Bedeutung sind die Mittel, die durch die Versicherungsanstalten in weitestmöglicher Auslegung ihrer Bestimmung für die Kriegshilfe flüssig gemacht wurden. Nachstehende Aufstellung der „Concordia“ (1915, S. 218) bietet die Aufwendungen etwa während des ersten Kriegsjahres (bis 1. Juni 1915): 1. Zuschüsse an das Rote Kreuz a) Zentralkomitee 447 000 *M.*, b) Provinzialvereine usw. 1 395 984 *M.* 2. Beschaffung von Wollstoffen für das Feldheer und sonstiger Liebesgaben 1 670 962 *M.* 3. Unterstützung von Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen a) unmittelbar 985 127 *M.*, b) mittelbar durch Gemeinden, Vereine usw. 4 993 984 *M.* 4. Unterstützung an die Landesversicherungsanstalt Ostpreußen aus Anlaß der ihr durch den Russeneinbruch zugefügten Schädigungen 304 000 *M.* 5. Förderung der Kriegsversicherung 208 854 *M.* 6. Ausrüstung von Lazarettzügen 374 763 *M.* 7. Ehrengaben an die Hinterbliebenen von gefallenem oder ihren Wunden erlegenen Kriegsteilnehmern 954 326 *M.* 8. Sonstige Zwecke (u. a. 109 000 *M.* für Bade- und Desinfektionswagen) 1 483 085 *M.* Zusammen 12 775 085 *M.* Auf Beschluß der Vertreter der Landesversicherungsanstalten wurde als Höchstgrenze für derartige Aufwendungen mit dem Reichsversicherungsamt fünf vom Hundert des Buchwertes des Gesamtvermögens der einzelnen Versicherungsanstalt am 31. Dezember 1913 festgesetzt. Bei voller Verausgabung würde dies 73,22 Mill. Mark ergeben. Außerdem erklärten sich die Versicherungsanstalten bereit, „sich an der Kriegsbeschädigtenfürsorge in größtmöglichem Umfange zu beteiligen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der ärztlichen Fürsorge (Heilverfahren), sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Berufsschulung, Arbeitsvermittlung usw.)“¹.

Aus diesem kurzen Überblick der Leistungen der Sozialversicherung im allgemeinen wie besonders auch für die eigentliche Wohlfahrtspflege geht ihre große Bedeutung für alle Wohlfahrtsbestrebungen hervor. Es ist deshalb von großer Wichtigkeit, die Eigenart der Sozialversicherung innerhalb der Wohlfahrtspflege zu erkennen, um sie so möglichst zweckentsprechend werten und nützen zu können.

II.

In seinem Aufsatz über „die ethischen Grundlagen der Versicherung“ (diese Zeitschrift Bd. 88, S. 433—457) hat Heinrich Koch S. J. bereits

¹ Ferner vgl. hierzu E. Witowski, Reichsversicherungswesen und Kriegsursorge, Berlin 1915.

auf den zweigeteilten Ursprung der Sozialversicherung hingewiesen: einerseits der Bismarcksche Gedanke staatlicher Fürsorge, patriarchalisch und kommunistisch zugleich, andererseits bei der Volksvertretung das Bestreben, auf genossenschaftlicher Selbsthilfe aufzubauen. Bismarcks Gedanken kommen in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zum Ausdruck: „Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen.“ Aber der Staat soll dies Christentum ausführen. Wenn nicht ganz, so doch in starkem Maße. Große Reichsanstalten oder vom Reich geschaffene, von ihm abhängige Korporationen, Reichszuschüsse, eine fast sozialistische oder kommunistische Zuwendung an die Arbeiter — derartiges stand im Mittelpunkt seiner Pläne (Koch). Demgegenüber wurde von der Reichstagsmehrheit die Selbsthilfe der Erwerbstände schärfer betont. Die Besserung des Lohnverhältnisses, das Rücklagen für die verdienstlosen Zeiten des Arbeiterlebens ermöglichen soll, wurde zur Voraussetzung einer echten Versicherung der Arbeiter (Koch ebd.).

Aus dieser ihrer Doppelquelle erklären sich manche Eigentümlichkeiten der Sozialversicherung. Am klarsten ist die Idee der Unfallversicherung, die ganz von den Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber getragen wird. Von diesen werden sämtliche Kosten aufgebracht. Auch die Krankenversicherung bewahrte den Charakter einer echten Versicherung, wenn auch mit Beitrittszwang, ziemlich rein. Eine Erweiterung nach der allgemeinen Fürsorge hin brachte ihr eigentlich erst der Krieg durch Ausgestaltung der angegliederten Wochenhilfe. Diese wurde durch die Bundesratsverordnungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar 1915 und 23. April 1915 allmählich zu einer allgemeinen Kriegs-Mutterschaftsversicherung ausgebaut. Hatte schon die erste Verordnung vorgesehen, daß die Leistungen, mit Ausnahme des Wochengeldes, der Kasse durch das Reich wieder ersetzt würden, so dehnte die letzte Verordnung die Leistung auf alle minderbemittelten Kriegerfrauen dankenswerterweise aus. Während es sich aber bei der Krankenversicherung nur um Kriegerscheinungen und -zahlungen, wenigstens vorläufig, handelt, war die Invalidenversicherung schon von Anfang an mit Reichszuschüssen ausgestattet. Für den, der in der Sozialversicherung ein Werk ständischer Selbsthilfe, wenn auch unter staatlichem Zwang und staatlicher Aufsicht, sehen wollte, bot die theoretische Begründung dieses Zuschusses stets einige Schwierigkeit. Er ließ sich einigermaßen rechtfertigen

als Aufwendung zur Förderung des allgemeinen Volkswohls, dem die Sozialversicherung mittelbar dient. Tatsächlich kommt hier jedoch der Gedanke der Staatsfürsorge zum Durchbruch. Auch bei jeder Einzelrente und Leistung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wird solch ein staatlicher Zuschuß gewährt, ohne daß, wie z. B. beim Heeresdienst, dem Staate unmittelbar eine Leistung gewährt worden wäre. Trotzdem kommt im Einzelfall dieser Frage keine besondere Bedeutung zu, da der Charakter der Rente durch die überwiegenden Beiträge der Unternehmer und Arbeiter bestimmt wird. Wohl aber ist dieser Einschlag in der Versicherung als Ganzes zu beachten. Einmal liegt in den beträchtlichen Reichszuschüssen 1891—1911 z. B. über 693 Mill. Mark, die Berechtigung und auch eine gewisse Verpflichtung für die Versicherungsanstalten, ihrerseits wieder zum allgemeinen Wohl Aufwendungen zu machen. Durch die Ausdehnung der Tätigkeit der Sozialversicherung auf immer weitere Kreise, das Bestreben, möglichst weit die Bedürfnisse der Versicherten zu erfassen, wie es sich z. B. in der Familienfürsorge, in der namentlich durch die Versicherungsanstalt der Hansestädte ausgebauten Kinderfürsorge, in dem von Professor Schmittmann vorgeschlagenen Plan einer Wohnversicherung mit Sparpflicht, in der Mutterschaftsversicherung, die den Krieg überdauern dürfte, zeigt, wird die Frage immer mehr von Bedeutung, wie weit die Versicherungsmittel für die Allgemeinheit und allgemeine Mittel für die Versicherungen aufzuwenden sind. Es ist eben das Eigentümliche an der Sozialversicherung, daß sie einen großen, ja den größten Teil der minderbemittelten Bevölkerungskreise umfaßt, aber doch nicht alle, und zwar nur zu oft die allerärmsten nicht, daß sie ferner die erfaßten Kreise in mannigfacher Hinsicht fördert und unterstützt, aber doch nur innerhalb eines notwendigerweise beschränkten Umkreises. Es ergeben sich hieraus mancherlei Berührungspunkte, öfter aber auch Reibungsflächen mit den übrigen Faktoren der Wohlfahrtspflege, öffentlichen wie privaten, die, je mehr der Ausbau der Versicherungen voranschreitet, um so mehr ein in den Endzielen und Aufgaben der einzelnen Faktoren klares Zusammen- und Hand-in-handarbeiten verlangen.

Es braucht nicht erst betont zu werden, daß es nur zu begrüßen ist, wenn die Versicherungsanstalten mit ihren großen Mitteln, ihrem weittragenden Einfluß in den breiten Volkskreisen, ihren frischen Gedanken sich möglichst weit an der allgemeinen Wohlfahrtspflege beteiligen. Auf eine Gefahr, die sich bei zu selbständigem Vorgehen der Versicherungs-

träger indessen ergeben kann, wies der Direktor der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte, Geheimrat Bielefeld, auf einer Versammlung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Anschluß an ein Referat über die Kinderfürsorge der Versicherungsanstalten selbst hin: für die von den städtischen Behörden losgelöste Fürsorge besteht die große Gefahr der Uferlosigkeit. Vorbeugung allein ist in der Tat ein sehr dehnbares Kriterium. Immerhin dürfte aber die Aufsichtspflicht des Reichsversicherungsamtes genügen, um die Versicherungsanstalten selbst vor Schaden zu bewahren. Aber ein mehr oder weniger rücksichtsloses, allzu selbständiges Vorgehen kann andere Schädigungen hervorrufen, auf die z. B. Katschaffor Dr. Brachmann-Dresden in einem Aufsatz „Armenverbände und Versicherungsträger“ (Zeitschrift für das Armenwesen 1915, 54—58) verweist. Er glaubt schreiben zu dürfen: „Bei diesen (den Versicherungsträgern) ist von jeher eine gewisse Voreingenommenheit gegen die Armenverbände zu beobachten gewesen. Von ihrem Standpunkt aus ist es auch durchaus berechtigt, wenn sie ihre Leistungen nach Möglichkeit den Versicherten selbst zuzuwenden suchen. Aber das kann auch übertrieben werden. Es wird verkannt, daß im Grunde die Armenbehörden, besonders durch ihre zahlreichen Kranken-Versorgungs- und Erziehungsanstalten, ebenso wie die Versicherungsträger zur wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Hebung des Volkes dienen und daß deshalb beide einander in die Hände arbeiten müssen. Ebenso wie die Armenverbände immer mehr Fürsorge dafür treffen, daß niemand aus Not seine Versicherungsrechte verfallen läßt, so müssen auch die Versicherungsträger bestrebt sein, ihnen durch ihre Leistungen die Unterhaltung ihrer immer kostspieliger werdenden Fürsorgeanstalten zu erleichtern und damit deren stets wünschenswerte Erweiterung zu ermöglichen. Den Vorteil werden mittelbar auch die Versicherungsträger haben. Außerdem wird durch die Unterstützung dieser Anstalten das Geld oft besser und zweckmäßiger zum Wohl des Ganzen verwendet als durch die Auszahlung an den einzelnen, der es vergeudet. Es gibt Versicherungsanstalten, die in der großzügigsten Weise selbst Heilanstalten unterhalten und Heilverfahren bewilligen und die um jeden Groschen feilschen, wenn ein Armenverband sich des Versicherten annimmt.“

Die hier gezeichnete Tendenz, alle Leistungen den Versicherten auch selbst zuzuwenden, findet sich natürlich nicht überall, ist aber an sich naheliegend. So unerwünscht und hemmend sie für die städtische Armen- und Wohlfahrtspflege ist, ebenso unerwünscht ist sie es für die kirchliche

und freie Liebestätigkeit. Es braucht hier nicht erst die Notwendigkeit dieser Anstalten betont zu werden. Aber wenn sie notwendig sind, müssen sie auch leben können. Was oben von städtischen Anstalten gesagt wurde, gilt hier noch in erhöhtem Maße. Die privaten Anstalten sind ja noch weit mehr auf die Leistungen ihrer Pfleglinge angewiesen. Und gerade ihrer vornehmsten Aufgabe, den Allerärmsten zu dienen, können sie nicht nachkommen, wenn ihnen so große zahlungsfähige Kreise, wie sie die Versicherten darstellen, entzogen würden oder die Pflege für diese nur ungenügend entschädigt würde. Es kommt noch der auch im Interesse der Versicherten selbst liegende Gesichtspunkt der geistigen Fürsorge hinzu. Die Versicherungsträger haben, solange sie nur die rein materielle Seite im Auge behalten, keinen Anlaß, auf die verschiedenartigen geistigen Bedürfnisse und Richtungen ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Sobald aber mehr als ärztliche Hilfe und Wochengeld gewährt wird, sobald Pflege in Haus oder Anstalt, Anschluß an Vereine, wie in der Trinkerheilung, Aufnahme in Asyle oder gar Unterbringung und damit Erziehung von Kindern in Betracht kommt, verlangt auch die geistige Seite der Fürsorge Berücksichtigung. Dadurch, daß man die Anstalten jedes konfessionellen Charakters beraubt oder, wie z. B. von der schlesischen Landesversicherungsanstalt bezüglich der Landkrankenpflege berichtet wird, nur interkonfessionelle Vereine unterstützt, ist natürlich nicht geholfen. Selbst ausdrückliche Wünsche, in einer konfessionellen Anstalt untergebracht zu werden, finden dann Ablehnung mit dem Begründen, daß man eigene Anstalten habe und diese besetzen müsse. Einem derartigen Monopolbetrieb gegenüber, dem man in der öffentlichen Fürsorge hin und wieder begegnen kann, erscheint es als ein sehr geeignetes Verfahren, wenn die Versicherungsanstalten, wie das mancherorts geschieht, Vereine, Genossenschaften usw. durch billige Darlehen in ihrer Tätigkeit unterstützen und sich dafür eine gewisse Zahl von Plätzen für die Versicherten ausbedingen. Auf diese Weise können die Interessen aller Beteiligten wohl am besten gewahrt, das allgemeine Wohl darum auch am meisten gefördert werden. Dies harmonische Zusammenarbeiten ist um so mehr zu wünschen, als bei völlig selbständigem Vorgehen aller Beteiligten die deutsche Wohlfahrtspflege noch mehr, bis fast zur Unübersichtlichkeit, zerhackt und zerspalten würde.

Diese Zusammenarbeit wird um so erspriesslicher sein, je mehr von allen Seiten darauf hingearbeitet wird und namentlich auch von der kirchlichen und privaten Wohlfahrtspflege die Versicherungen in An-

spruch genommen werden. Professor Dr. Schmittmann-Köln, Landesrat a. D., hat diesen Gedanken besonders warm wiederholt vertreten und erst neuerdings wieder darauf aufmerksam gemacht in der Flugchrift: „Die sozialen Hilfsquellen des Staates und die Gegenwartsaufgaben der katholischen Caritas. Eine Gewissensfrage für die deutschen Katholiken“ (Freiburg i. Br. 1916). Was hier vielfach von der kirchlichen Fürsorge versäumt wird, zeigt ein Beispiel ebenda. Wieviel hier (in der Heilfürsorge) von der Regsamkeit privater Organisationen und Vereine abhängt, geht daraus hervor, daß die eine Stadt Barmen mehr an Heilfürsorge seitens der Versicherungsanstalt Rheinprovinz erhält als die ganzen Regierungsbezirke Koblenz und Trier zusammen, dank der Wirksamkeit eines in der genannten Stadt mustergültig arbeitenden privaten Vereins. Ähnlich erhält die Stadt Elberfeld weit mehr an Heilfürsorge als alle Landkreise des Regierungsbezirks Köln zusammen. Ganz ähnlich geht es mit der erst kürzlich in Angriff genommenen Heilfürsorge für kranke oder gesundheitlich geschwächte Kinder.

Es ist also Aufgabe der freiwilligen und kirchlichen Liebestätigkeit, zunächst die Leistungen der Versicherung für den einzelnen Versicherten diesem auch wirklich zu erwirken, durch Aufklärung über seine Ansprüche, Eingaben usw. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Aufrechterhaltung der Rentenansprüche wie auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung zu richten. Dann müssen aber auch die Verbände, Vereine, Anstalten usw., soweit ihre Zwecke den allgemeinen Zielen der Versicherung, besonders der „Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der Versicherungspflichtigen Bevölkerung“, entsprechen, an die Versicherungsträger, also vor allem die Landes- und Provinzialversicherungsanstalten herantreten und um Darlehen für ihre Zwecke nachsuchen. Neben der Wohnungspflege dürfte sich hier besonders die Förderung von Ferienkolonien, Seehospizen u. a., Kinderheimen für schwächliche, kranke Kinder der minderbemittelten Kreise empfehlen, da gerade hier unsere Anstalten noch weit hinter dem Bedürfnis zurückbleiben.

Im großen und ganzen kann man wohl schon jetzt von einem beiderseits vorhandenen Bestreben ehrlicher Zusammenarbeit reden. Aber gerade unsere katholischen Vereine und Anstalten müssen noch weit mehr aus ihrer Zurückhaltung heraustreten. Hier liegen große Mittel, die geeignet sind, der freiwilligen Liebestätigkeit ihre Arbeit ungemein zu erleichtern und über die Klage der Mittellosigkeit hinwegzukommen. Die Gelder, die vor

angesammelt sind, stammen ja zum guten Teil aus unsern eigenen Kreisen. Man wird auch, was Schmittmann besonders betont, nicht zu flüchten haben, durch die Nutzung der Gelder in drückende Abhängigkeit von den Versicherungsanstalten zu kommen, wenn auch natürlich bei Abmachungen und Verträgen erfahrener Rat einzuholen ist. Dagegen wird gerade durch die gegenseitige Bindung von Kräften und Mitteln verhütet, daß die so wichtige Arbeit der Sozialversicherung in der Wohlfahrtspflege auf eigene und uns fremde Bahnen gelenkt wird. Es wird eine Hauptaufgabe der aufblühenden Caritas-Organisationen sein, gerade diese Zusammenarbeit in die Wege zu leiten und zu fördern.

Konstantin Noppel S. J.